



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Joachim Unterländer, Ingrid Heckner, Judith Gerlach, Florian Hölzl, Dr. Gerhard Hopp, Thomas Huber, Hermann Imhof, Michaela Kaniber, Dr. Hans Reichhart, Kerstin Schreyer, Steffen Vogel CSU**

zum **Gesetzentwurf der Staatsregierung für ein Bayerisches Teilhabegesetz I**

(Drs. 17/18388)

hier: **Änderung des Bayerischen Blindengeldgesetzes**

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 7 wird folgender § 8 eingefügt:

**„§ 8
Änderung des
Bayerischen Blindengeldgesetzes**

Art. 2 des Bayerischen Blindengeldgesetzes (BayBlindG) vom 7. April 1995 (GVBl. S. 150, BayRS 2170-6-A), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 7. November 2017 (GVBl. S. 506) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „ , mindestens jedoch 176 Euro monatlich“ gestrichen.
- b) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei Berechtigten, die in einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung leben und bei denen die Kosten des Aufenthalts ganz oder teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden oder die Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinne des SGB XI in Anspruch nehmen, verringert sich das Blindengeld um den aus diesen Mitteln übernommenen Betrag, höchstens jedoch um 50 %.“

2. Der bisherige § 8 wird § 9 und Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 8 am 1. Februar 2018,
2. § 1 Nr. 5 am 1. März 2018 und
3. § 2 am 1. Januar 2019

in Kraft.“

Begründung:

Zu Nr. 1:

Zu Buchst. a:

Seit Erhöhung des Blindengelds für blinde Menschen zum 1. Juli 2017 übersteigt die Ausgleichszahlung für hochgradig sehbehinderte Menschen den Mindestbetrag nach Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBlindG um einen Euro. Die bisherige Regelung ist damit überholt und aufzuheben.

Zu Buchst. b:

Bei einem Aufenthalt in einem Heim oder in einer gleichartigen Einrichtung erhalten Berechtigte, deren Aufenthaltskosten teilweise aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger getragen werden oder die Mittel einer privaten Pflegeversicherung im Sinn des SGB XI in Anspruch nehmen, künftig eine Ausgleichszahlung nach dem BayBlindG, die lediglich um den o. g. Finanzierungsbeitrag, höchstens jedoch um 50 Prozent reduziert ist. Damit wird gewährleistet, dass bei Berechtigten, bei denen der durch öffentlich-rechtliche Leistungsträger getragene Kostenanteil geringer ist als die Hälfte der Ausgleichszahlung, auch nur der tatsächlich gezahlte Betrag angerechnet wird.

Zu Nr. 2:

Redaktionelle Änderung infolge der Einfügung des § 8.